

**LANDSCHAFTSPLANERISCHER BEITRAG
MIT INTEGRIERTER NATURA 2000-VORPRÜFUNG UND
ARTENSCHUTZRECHTLICHER BETRACHTUNG**

**3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS
„GEWERBEGEBIET ZWISCHEN KLÄRANLAGE
UND NÖRDLICHEM ORTSRAND“
ORTSGEMEINDE KAMP-BORNHOFEN**

**Büro für Landschafts-, Stadt- und
Freiraumplanung
Dipl.-Ing. Michael Kürzinger**



**65626 Fachingen
Diezer Straße 16 * Haus im Klostergarten
☎ 06432-84300
✉ buero@kuerzinger-fachingen.de**

März 2024

INHALT

- 1.0 Einleitung
- 1.1 Anlass
- 1.2 Planungsrechtliche Grundlagen
- 2.0 Standortbedingungen
- 2.1 Lagebeschreibung, Relief
- 2.2 Naturräumliche Einordnung
- 2.3 Boden
- 2.4 Wasser
- 2.5 Klima, Luft
- 2.6 Pflanzen, Tiere, Lebensräume
- 2.7 Landschaftsbild
- 2.8 Schutzstatus/ Planungsvorgaben
- 2.9
- 3.0 Bewertung der Schutzgüter
- 4.0 Auswirkungen der geplanten Änderung des Bebauungsplans auf die Schutzgüter
- 4.1 Pflanzen, Tiere, Lebensräume
- 4.2 Boden
- 4.3 Wasser
- 4.4 Klima, Luft
- 4.5 Landschaftsbild
- 5.0 Artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG
- 6.0 Natura 2000-Verträglichkeit
- 7.0 Maßnahmenkonzept zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
- 7.1 Bilanzierung gemäß „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“

Anhang:

Hinweise zu den textlichen Festsetzungen/ Maßnahmenblatt

Pläne: Bestandsplan M. 1:500

1.0 Einleitung

1.1 Anlass

Der Rat der Ortsgemeinde Kamp-Bornhofen hat die 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet zwischen Kläranlage und nördlichem Ortsrand“ beschlossen.

Anlass ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die dringend erforderliche Erweiterung der Kläranlage. Diese Erweiterung kann nur auf einer bislang als „Parkanlage“ bzw. „Fläche für Entsorgungsanlagen“ ausgewiesenen Fläche (Flurstück 652 in der Flur 21) erfolgen, welche sich unmittelbar östlich der vorhandenen Kläranlage befindet.

Geplant ist die dort Festsetzung eines Sondergebiets „Erweiterung Kläranlage“.

Darüber hinaus wird eine Teilfläche des östliche anschließenden Flurstücks 652/3 in den Geltungsbereich aufgenommen, da dort ein Ersatz für die entfallenden Grünflächen geleistet werden soll.

1.2 Planungsrechtliche Grundlagen

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung. Für den vorliegenden Bebauungsplan wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 BauGB angewendet. Daher wird von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen und einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Der Landschaftsplanerische Beitrag zur Änderung des Bebauungsplans wird Anhang der Begründung zum Bebauungsplan. Der „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ wird berücksichtigt.

Aufgrund der räumliche Nähe des Plangebiets zum Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ bzw. zum FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ wird eine Natura 2000-Vorprüfung integriert. Zudem werden artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG betrachtet.

2.0 Standortbedingungen

2.1 Lage und Relief

Der vorgesehene räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans hat eine Flächengröße von etwa 1.300 m² und befindet sich am westlichen Siedlungsrand von Kamp-Bornhofen.

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar östlich der Kläranlage und liegt auf einem Geländestreifen zwischen der Bundesstraße 42 und der auf einem Damm verlaufenden Bahnstrecke (rechte Rheinstraße). Nach Osten schließen befestigte, derzeit ungenutzte Flächen an. Etwa 50 m weiter östlich befindet sich das Gelände eines Lebensmittelmarkts.

Die planungsrelevante Fläche stellt sich derzeit als befestigte Platzfläche dar. Außerdem wurde eine Regenrückhaltung angelegt.



Abb. 1: Blick in Richtung des Plangebiets von der B 42 (Blickrichtung Süden → Norden); linker Bildrand: vorhandenes Kläranlagengelände

Das Gelände befindet sich im Talgrund des stark eingetieften Mittelrheintals im Bereich der „Bopparder Schlingen“.

Der Rhein verläuft rund 30 m südwestlich des Plangebiets. Zwischen Plangebiet und dem Fluss verläuft die B 42.

Das Plangebiet liegt auf einer Geländehöhe von ca. 70 m ü. NN.

Das Gelände ist annähernd eben. Nach Nordosten schließt zunächst der Bahndamm und anschließend die steilen, mit Gebüsch bestanden Hangzonen an.

Naturräumlich gehört das Gebiet zu den „Bopparder Schlingen“.¹

¹ vgl. „Die naturräumliche Gliederung Deutschlands. Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 138 Koblenz“; Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung 1970

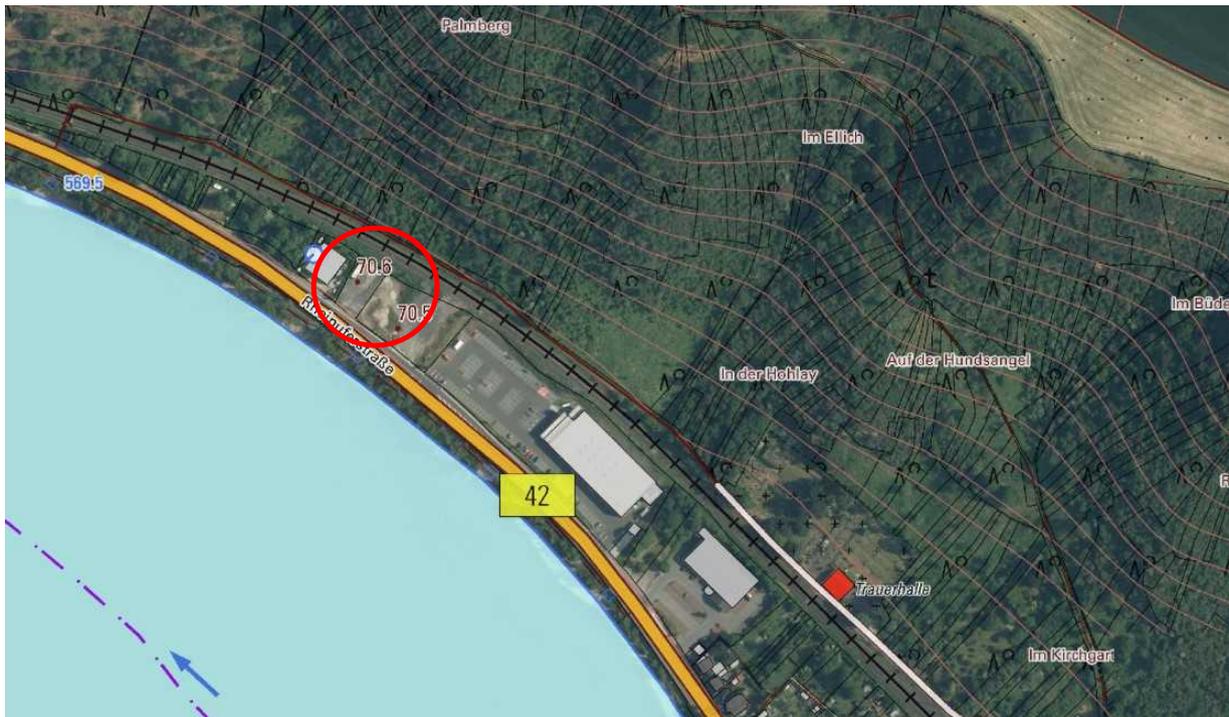


Abb. 2: Luftbildaufnahme mit hinterlegter TK25, o.M.²

2.2 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Das vorliegende Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet zwischen Kläranlage und nördlichem Ortsrand“, welcher bereits zweimal – letztmalig im Jahr 2019 - geändert wurde.

Der Bebauungsplan hat eine Gesamtfläche von ca. 1,8 ha und setzt vorrangig Gewerbe- und Sondergebiete fest; Bestandteil ist zudem eine externe Ausgleichsfläche in den Rheinhängen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Gewerbegebiet zwischen Kläranlage und nördlichem Ortsrand, 2. Änderung“ setzt im westlichen, für die Erweiterung der Kläranlage vorgesehenen Teil des Änderungsgebiets eine „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ bzw. eine „Grünfläche“ überlagernd mit einer „Fläche für Entsorgungsanlagen, Zweckbestimmung Niederschlagswasserbeseitigung“ fest.

Innerhalb der festgesetzten Parkanlage ist die Anpflanzung von sechs Bäumen zeichnerisch festgesetzt.

Die erläuternden textlichen Festsetzungen lauten:

„Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen – Auf den entsprechend festgesetzten Standorten sind Laubbäume zur randlichen Eingrünung zu pflanzen. Dabei ist die Artenliste unter Pkt. III.3 des Ursprungsbebauungsplans in der Fassung vor der vorliegenden 2. Änderung zu berücksichtigen. Von den eingezeichneten Baumstandorten kann um bis zu 5m abgewichen werden.“

„Anlage und Bepflanzung des Regenrückhaltebeckens – Das Regenrückhaltebecken ist als Erdbecken anzulegen. Böschungsneigungen sind nicht steiler als 1:3 herzustellen. Im Bereich der Beckenböschungen sind mind. 2 heimische Laubbäume aus der Artenliste unter Pkt. III.3 zu pflanzen und durch geeignete Pflege dauerhaft im Bestand zu sichern.“

² Quelle: www.naturschutz.rlp.de



Abb. 3: Ausschnitt aus der Planzeichnung der 2. Änderung des Bebauungsplans (unmaßstäblich)

Im östlichen Teil des Änderungsgebiets ist ein Gewerbegebiet festgesetzt. Die GRZ liegt bei 0,6; es ist eine Überschreitung der GRZ bis zu 0,9 durch wasserdurchlässig befestigte Hofflächen, Stellplätze usw. zulässig.

Die Vorgaben des Bebauungsplans wurden bislang noch nicht umgesetzt.

Der Bebauungsplan enthält zudem Vorgaben für eine 0,4 große Ausgleichsfläche außerhalb des Baugebiets in den Rheinhängen nördlich der Bahnstrecke:

„ENTBUSCHUNG UND OFFENHALTUNG DER HANGFLÄCHEN - Die als öffentliche Grünfläche festgesetzte Fläche ist zu entbuschen. Das Gehölz-Schnittgut ist auf der Fläche in Form von Saum- und Bandstrukturen als Verbindungskorridore für Reptilien aufzuschichten. In der Fläche sind unter naturschutzfachlicher Anleitung zwölf Steinhaufen, in mit Sand und Stroh beschickten Gruben, anzulegen. Zwei Mulden sind mit Reisigüberwurf zu gestalten und sollen der Sammlung von Regenwasser dienen, für zeitweilig nebelfeuchte Mikrohabitate. Alternativ können auch neben den zwölf Steinhaufen kleine Regensammler (im Europaletten-Format) platziert werden. Die entstehenden offenen Hangflächen sind mit Magerwiese einzusäen und als artenreiche Blühwiesen zu entwickeln. Diese sind durch eine zweimal jährlich stattfindende Mahdpflege (streifenförmig mit 50%iger Mulchbedeckung auf jeweils wechselnden Flächen) oder durch Wanderschafbeweidung offen zu halten. Neu aufkommender Gehölzbewuchs ist jährlich zu beseitigen und kann zusammen mit anfallendem Mahdgut den Saum- und Bandstrukturen ergänzend hinzugefügt werden. Auf der Fläche befindliche Bruchsteinmauern sind freizustellen und ebenfalls dauerhaft freizuhalten.“

2.3 Schutzstatus, Biotopkataster, VBS

Naturschutzrecht:

Die Gemarkung Kamp-Bornhofen befindet sich innerhalb des **Naturparks Nassau**.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Rechtsverordnung vom 30.10.1979 sind allerdings die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes nicht Bestandteile des Naturparks.

Schutzzweck für den gesamten Naturpark Nassau ist gemäß Rechtsverordnung vom 30.10.1979 die *„Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des Lahntales und seiner Seitentäler sowie der rechtsseitigen Rheinhänge und Seitentäler des Rheins zwischen Lahnstein und Kamp-Bornhofen, mit den landschaftlich abwechslungsreichen, begleitenden Höhenzügen und der "Montabaurer Höhe"“*.

Die Gebietskulisse des **Vogelschutzgebiets „Mittelrheintal“** (VSG-7000-016) beginnt rund 25 m nordöstlich des Plangebiets. Sie umfasst dort bewaldete Rheinhänge jenseits der Bahnstrecke.

Charakteristisch für das 15.153 ha große Schutzgebiet ist das Durchbruchstal des Mittelrheins im Rheinischen Schiefergebirge.

Die Vielzahl der unterschiedlichen Lebensräume und wertgebenden Arten macht die Bedeutung des Gebietes für eine reichhaltige Avizönose aus. Bei allen wertgebenden Arten gehört das Mittelrheintal zu den 5 wichtigsten Gebieten im Land.

Die Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet lauten:³

„Erhaltung oder Wiederherstellung strukturreicher Laub- und Mischwälder mit ausreichendem Eichenbestand sowie von Magerrasen und Felsbiotopen“.

Das FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ (FFH-7000-040) überlagert sich in den Rheinhängen mit dem Vogelschutzgebiet.

Bei dem Schutzgebiet mit einer Größe von 4.555 ha handelt es sich um einen Ausschnitt des Mittelrheintals mit vielfältigen Ausprägungen von Xerothermbiotopen, insbesondere Felsen und Gesteinshalden in Verzahnung mit Trockenwäldern und -gebüsch. Zudem finden sich Grünlandmagerstandorte; Flussbiotope in Resten, naturnahe Bachtäler und Laubwälder.

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet lauten:⁴

„Erhaltung oder Wiederherstellung

- *der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und –gemeinschaften sowie der Gewässerqualität an den Rheinzufüssen, auch als Lebensraum autochthoner Fischarten und des Steinkrebsses,*
- *von Schlucht-, Buchen- und lichten Eichen-Hainbuchenwäldern,*
- *von nicht intensiv genutzten Wiesen und Magerrasen sowie unbeeinträchtigten Felslebensräumen, kleinräumigen Lebensraummosaikern, auch als Nahrungshabitat für Fledermäuse,*
- *von großen Fledermauswochenstuben und ungestörten Winterquartieren“*

³ vgl. Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005

⁴ vgl. Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005



Abb. 4: VSG „Mittelrheintal“ und überlagerndes FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“, o.M.⁵

Das Plangebiet liegt im Kernbereich des **UNESCO-Welterbes `Oberes Mittelrheintal`**.

Biotopkataster Rheinland-Pfalz

Schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster Rheinland-Pfalz werden nicht tangiert.

Etwa 30 m nordöstlich des Plangebiets befindet sich auf den Rheinhängen und somit im Bereich der Natura 2000-Gebiete der schutzwürdige Biotopkomplex „Rheinhänge zwischen Kamp-Bornhofen und Filsen“ (BK-5711-0159-2008) mit einer Flächengröße von circa 77 ha.

Beschreibung: Zwischen Filsen und Kamp-Bornhofen sind an den süd- und südwest exponierten Rheinhängen großflächig, zusammenhängende Gebüsche ausgebildet, die Brachestadien ehemaliger Weinbergs- und Streuobstflächen darstellen. Die östlich bei Kamp-Bornhofen gelegenen Rheinhänge sind relativ flach und werden überwiegend von Weinbergs- und Streuobstbrachen mit Resten von Bruchsteinmauern eingenommen. Markante Felsen sind hier nicht zu finden. Im Süden der Fläche ist ein wärmeliebender Eichenwald mit Krüppelichen ausgebildet. Entlang der oberen Hangkante finden sich Halbtrockenrasen und Halbtrockenrasenreste die durch extensive Schafbeweidung offengehalten werden. Im Westen, nahe der Filsener Lei, gehen sie in einen grasreichen, wärmeliebenden Eichenwald über. Vom Fels geprägte Bereiche finden sich dagegen südöstlich von Filsen. Hier sind die steil abfallenden markanten Felsen der Filsener Lei zu finden. Sie sind mit fließenden Übergängen im Komplex mit Felsgebüschen und wärmeliebenden Gebüschen untereinander verzahnt. Dieser Biotop-Komplex weist als Teilgebiet des FFH-Gebietes "Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub" besonders gut ausgebildete, wärmebegünstigte Lebensräume und Felsformationen entlang des Mittelrheintal auf und stellt somit eine international bedeutsame Biotopverbundachse und Leitstruktur für thermophile Tier- und Pflanzenarten dar.

Schutzziel: Erhalt und Schutz thermophiler Wälder und Felsstandorte für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten.

In den Biotopkomplex sind verschiedene kartierte Biotope (BT-Flächen) eingelagert.

⁵ Quelle: Landschaftsinformationssystem LANIS der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (www.naturschutz.rlp.de)



Abb. 5: Schutzwürdiger Biotopkomplex im Umfeld des Plangebiets, o.M.⁶

Planung vernetzter Biotopsysteme, Kreis Rhein-Lahn (VBS)⁷

Die Zielekarte der „Planung Vernetzter Biotopsysteme“ stellt im Plangebiet sowie auf den östlich anschließenden Flächen „Wiesen und Weiden mittlerer Standorte (biotoptypenverträgliche Nutzung)“ dar.

2.4 Pflanzen, Tiere, Lebensräume

Biotop-/Nutzungsstrukturen

Die heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV) im Talgrund ist der Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald.

Im Rahmen einer Struktur- und Nutzungskartierung wurden die örtlich vorzufindenden Biotop-/ Nutzungstypen im Gebiet erfasst. Die Ergebnisse dieser Bestandskartierung sind im Bestandsplan M 1:500 dargestellt und werden in der tabellarischen Übersicht erläutert.

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Gewerbegebiet zwischen Kläranlage und nördlichem Ortsrand, 2. Änderung“ setzt im westlichen Teil des vorliegenden Änderungsgebiets eine „Grünfläche“, dabei teilweise mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“, fest, zudem ist die Pflanzung von Bäumen vorgesehen.

Bei Umsetzung dieser Festsetzungen wäre im westlichen Teil die örtliche Strukturvielfalt gegenüber dem derzeitigen örtlichen Zustand deutlich aufgewertet.

Im östlichen Teil ist dagegen ein Gewerbegebiet ausgewiesen.

Biotop-/Nutzungstyp	Charakteristik
Lagerplatz, unversiegelt (HT3)	Innerhalb des Planänderungsgebiets befindet sich vorrangig eine wasserdurchlässig befestigte, verdichtete Platzfläche (Mineralgemisch, Splitt). Dort wurden im westlichen Bereich ein Lkw-Anhänger abgestellt sowie eine kleine Bodenmiete abgelagert.

⁶ Quelle: Landschaftsinformationssystem LANIS der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (www.naturschutz.rlp.de)

⁷ Herausgeber: Landesamt für Umweltschutz u. Gewerbeaufsicht. 2020

Die Platzfläche ist weitgehend vegetationslos, im östlichen Bereich des Änderungsgebiets hat sich partiell eine lückenhafte Vegetation entwickelt.



Abb. 6: befestigte Platzfläche

Einzelstrauch (BB2)

Nahe dem abgestellten Anhänger hat sich ein Schmetterlingsflieder ausgesamt.



Abb. 7: abgestellter Anhänger und Schmetterlingsflieder

Gebüsche mittlerer Standorte
(BB9)

Unmittelbar nördlich des Plangebiets hat sich auf der Böschung des Bahndamms eine Gebüschvegetation überwiegend aus Brombeeren, teils auch Schwarzer Holunder und Schmetterlingsflieder, entwickelt. Kleinflächig treten im Randbereich ruderales Hochstaudenfluren auf.



Abb. 8: Gebüsch auf der Böschung des Bahndamms

Rückhaltebecken (FS0)

Im straßennahen östlichen Teil wurde eine Rückhalte mulde angelegt. Diese ist ca. 30 cm tief, die Grundfläche beträgt rund 150 m². Kleinflächig hat sich eine Rohrkolbenvegetation entwickelt.



Abb. 9: Rückhalte mulde

Trockene (frische) Hochstaudenflur, flächenhaft (LB2)	<p>Kleinflächig hat sich auf weniger stark verdichteten bzw. nur leicht befestigten Teilbereichen (Böschung) im östlichen Teil des Planänderungsgebiets eine Ruderalvegetation aus ausdauernden Hochstauden entwickelt.</p>  <p><i>Abb. 10: Ruderalvegetation</i></p>
Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad (HT1)	Hierzu zählen gepflasterte Hofflächen im Bereich des westlich angrenzenden Kläranlagengeländes.
Rasen (HM4)	Im benachbarten Kläranlagengelände befinden sich partiell mehrschnittige Rasenbereiche.
Schnitthecke (BD5)	Entlang der östlichen Grenze des Kläranlagengeländes verläuft eine Hecke aus Liguster.
Einzelbaum (BF3)	Im Randbereich des Kläranlagengeländes stockt eine Pappel (ca. 25 cm Stammdurchmesser).
Bundes-, Landes-, Kreisstraße (VA2)	Bundesstraße 42

Tierwelt

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet zwischen Kläranlage und nördlichem Ortsrand, 2. Änderung“ wurde eine artenschutzrechtliche Bewertung⁸ erstellt, in deren Zuge eine faunistische Übersichtskartierung und Habitatstrukturpotentialanalyse im Jahr 2018 durchgeführt wurde.

Die Untersuchung bezog sich auf den Gesamtgeltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Fläche von ca. 1,8 ha.

Diese Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass die Wertigkeit des gesamten Bebauungsplangebietes aus avifaunistischer Sicht eher niedrig einzustufen ist, da Brutvorkommen streng geschützter oder anderer wertgebender Arten mit Ausnahme der Brutnachweise eines *Feldsperlings* fehlen.

Für verschiedene Reptilienarten wurde dagegen ein hohes Lebensraumpotential konstatiert.

Allerdings bezogen sich diese Aussagen auf den Ausgangszustand des Geländes in 2018; zu diesem Zeitpunkt waren noch flächenhafte Ruderalfluren, Trockenmauern, Wiesenvegetation und Gehölze vorhanden.

⁸ Bearbeitung: Beratungsgesellschaft Natur dbR, Oberwallmenach, Oktober 2018

Im derzeitigen Zustand weist das durch befestigte Platzflächen gekennzeichnete Planänderungsgebiet nur ein geringes Habitatpotential auf.

Vorkommen von Reptilien sind aufgrund des weitgehend stark verdichteten Belags wenig wahrscheinlich bzw. nur untergeordnet in randlichen Bereichen (im Übergang zur bewachsenen Böschung des Bahndamms) möglich.

Die kleinflächig vorhandenen ruderalen Hochstauden können für manche Insektenarten gewisse Habitatfunktionen übernehmen, ebenso der einzelne Schmetterlingsflügel.

Nicht auszuschließen sind nächtliche Jagdflüge von Fledermäusen insbesondere entlang des Bahndamms. Quartiermöglichkeiten sind nicht vorhanden.

Die Gebüschvegetation auf dem Bahndamm und die Schnitthecke am Rand des Kläranlagengeländes bieten potentiell Nistplatzangebote für Heckenbrüter und Refugialmöglichkeiten für Vögel.

In den Verbreitungskarten (Stand: Nov. 2010)⁹ zum benachbarten Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ sind in den Rheinhängen - ab etwa 320 m nördlich des Plangebiets – mehrere Vorkommen des Neuntöters eingetragen.

Zudem befindet sich das Plangebiet laut der Verbreitungskarte 2 innerhalb eines großräumig dargestellten Wespenbussards-Reviere sowie knapp außerhalb von großräumig dargestellten Revieren von Rot- und Schwarzmilan.

In der „Grundlagenkarte Fauna“ des Bewirtschaftungsplans zum benachbarten FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ sind im Bereich des Bahndamms nördlich der Kläranlage Vorkommen von *Spanischer Flagge* und *Segelfalter* eingetragen.

Die *Spanische Flagge* ist nicht besonders oder streng geschützt, es handelt sich aber um eine Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Der besonders geschützte *Segelfalter* gilt in Rheinland-Pfalz als vom Aussterben bedroht.

⁹ Bearbeitung: Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord AG-GIS (Abt. 4)

2.5 Boden

Die natürliche Bodenbildung in der Aue führte zur Entstehung von Vega aus carbonat- und kiesführendem Auensand (Holozän)¹⁰.

Diese weisen ein hohes Biotopentwicklungspotential auf und sind in ihrer Verbreitung auf Auenstandorte beschränkt.

Die nutzbare Feldkapazität liegt im mittleren Bereich, das Nitratrückhaltevermögen ist ebenfalls mittel.

Innerhalb des Plangebiets wurde der natürliche Bodenaufbau jedoch durch den Menschen überformt. Die Fläche ist befestigt und verdichtet.

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Gewerbegebiet zwischen Kläranlage und nördlichem Ortsrand, 2. Änderung“ setzt im östlichen Teil des Änderungsgebiets ein Gewerbegebiet fest; bei Umsetzung dieser Festsetzungen wäre dort eine Versiegelung zu verzeichnen. Im westlichen Teil des vorliegenden Änderungsgebiets ist dagegen eine „Grünfläche“ ausgewiesen, dies würde sich bei Realisierung positiv auf das Schutzgut „Boden“ auswirken.

2.6 Wasser

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer.

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Gewerbegebiet zwischen Kläranlage und nördlichem Ortsrand, 2. Änderung“ setzt im vorliegenden Änderungsgebiet eine „Grünfläche“, im südlichen Teil überlagernd mit einer „Fläche für Entsorgungsanlagen, Zweckbestimmung Niederschlagswasserbeseitigung“, fest.

Der Rhein verläuft rund 30 m südwestlich des Plangebiets. Zwischen Plangebiet und dem Fluss verläuft die Bundesstraße 42.

Der größte Teil des vorgesehenen Geltungsbereichs liegt innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebiets des Rheins.

Die davon nicht betroffenen Bereiche befinden sich innerhalb eines „Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten“¹¹.

Ein Teil des Änderungsgebiets liegt im 40 m-Bereich des Rheins.

¹⁰ Quelle: Digitaler Informationsdienst des Landesamts für Geologie und Bergbau (www.lgb-rlp.de)

¹¹ Quelle: www.geoportal-wasser.rlp-umwelt.de



Abb. 11: Gesetzl. Überschwemmungsgebiet (blau schraffiert) und Risikogebiet (hellgrün schraffiert), o.M. ¹²

Die Grundwasserbildung ist mit rund 90 mm/a als mäßig einzuordnen. Die Grundwasserüberdeckung ist mittel.

Wasserschutzgebiete werden nicht tangiert.

Aus der digitalen „Sturzflutkarte Rheinland-Pfalz“¹³ ist abzuleiten, dass das Gelände bei extremen oder außergewöhnlichen Starkregenereignissen von Überflutungen betroffen sein kann.

2.7 Klima, Luft

Das Mittelrheintal gilt als klimatisch begünstigt.

Von einem relevanten Wirkungszusammenhang zwischen dem Plangebiet und siedlungsklimatischen Verhältnissen ist nicht auszugehen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Gewerbegebiet zwischen Kläranlage und nördlichem Ortsrand, 2. Änderung“ setzt im westlichen Teil des vorliegenden Änderungsgebiets eine „Grünfläche“, dabei im nördlichen Teil mit der Zweckbestimmung „Parkanlage, fest, zudem ist die Pflanzung von Bäumen vorgesehen. Bei Umsetzung dieser Festsetzungen würden sich gewisse kleinklimatische Gunstwirkungen ergeben.

Das Plangebiet ist Lärm ausgesetzt; Geräuscheinwirkungen ergeben sich v.a. durch Kfz-Verkehr auf der angrenzenden Bundesstraße, durch die Bahnstrecke sowie durch Schiffsverkehr auf dem Rhein.

2.8 Landschaftsbild, Erholungsfunktion

Nach den Darstellungen des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (LANIS) befindet sich das Plangebiet im Landschaftsraum „Bopparder Schlingen“, welche als „Tallandschaft des Mittelgebirges“ charakterisiert wird.

¹² Quelle: www.geoportal-wasser.rlp-umwelt.de

¹³ www.wasserportal.rlp-umwelt.de/

Das Planänderungsgebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand von Kamp-Bornhofen. Es liegt unmittelbar östlich der Kläranlage und liegt in einem schmalen Geländestreifen zwischen der Bundesstraße 42 und der Bahnstrecke.

Prägnant für die örtliche Wahrnehmung sind die Sichtbeziehungen zu den unbebauten Rheinhängen, welche durch Trockengebüsche, Weinbergs- und Streuobstbrachen, Reste von Trockenmauern und eingestreute Felsen gekennzeichnet sind.

Aufgrund des strukturarmen Charakters mit der befestigten Platzfläche ist der Änderungsbereich selbst allerdings eher defizitär für die landschaftliche Wahrnehmung im Bereich der Ortseingangssituation.

Eine deutliche Vorbelastung stellen die Lärmeinträge von der angrenzenden Bundesstraße und der benachbarten Bahnstrecke sowie die isolierte Lage zwischen Bundesstraße und Bahnstrecke dar.

Visuell vorgeprägt ist die örtliche Situation zudem durch den benachbarten Lebensmittelmarkt mit dem großvolumigen Baukörper, den Werbeanlagen und ausgedehnten Stellplatzflächen, welche sich nachteilig auf die Ortsrandsituation auswirkt.

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Gewerbegebiet zwischen Kläranlage und nördlichem Ortsrand, 2. Änderung“ setzt im westlichen Teil des vorliegenden Änderungsgebiets eine „Grünfläche“, dabei im nördlichen Teil mit der Zweckbestimmung „Parkanlage, fest, zudem ist die Pflanzung von Bäumen vorgesehen. Bei Umsetzung dieser Festsetzungen würde das örtliche Erscheinungsbild gegenüber dem derzeitigen örtlichen Zustand aufgewertet.

Aufgrund der besonderen Eigenart des Oberen Mittelrheintals, der vielfältigen Biotopstrukturen sowie der ausgeprägten Geländetopografie mit dem tief eingeschnittenen Rheintal und den Rheinseitentälern weist der Landschaftsraum grundsätzlich eine sehr gute Eignung für landschaftsgebundene Erholungsformen auf.

Das Plangebiet selbst ist nicht für die Öffentlichkeit zugänglich und weist keine Bedeutung für Freizeit und Erholung auf.

Die Gemarkung Kamp-Bornhofen liegt innerhalb des Naturparks Nassau sowie im UNESCO-Welterbe 'Oberes Mittelrheintal'.



Abb. 12: Blick auf das Planänderungsgebiet von der Bundesstraße (Blickrichtung: Westen → Osten)

3.0 Bewertung der Schutzgüter

3.1 Bewertung Pflanzen, Tiere, Lebensräume

Bewertung des Schutzguts „Pflanzen, Tiere, Lebensräume“ unter Berücksichtigung des „Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“:

Biotope/ Lebensräume:

Biotoptyp	Code	Biotopwert gemäß Biotopwertliste	Wertstufe
Lagerplatz, unversiegelt geschotterter Belag	HT3	3	sehr gering
Einzelstrauch, nicht autochthone Art, junge Ausprägung	BB2	8	mittel
Trockene (frische) Hochstaudenflur, flächenhaft, sonstige	LB2	8	mittel
Gebüsche mittlerer Standorte, sonstiges Gebüsch frischer Standorte	BB9	13	hoch

Pflanzen:

Funktion	Wertstufe
Vielfalt von Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt	gering

Bewertungsrahmen:

hervorragend (6): Standorte von Pflanzenarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine hervorragende Bedeutung insbesondere aufgrund ihrer Gefährdung haben

sehr hoch (5): Standorte von Pflanzenarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine sehr hohe Bedeutung insbesondere aufgrund ihrer Gefährdung haben

hoch (4): Standorte von Pflanzenarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine hohe Bedeutung insbesondere aufgrund ihrer Gefährdung haben

mittel (3): Standorte von Pflanzenarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine mittlere Bedeutung haben, z. B. im Falle von aktuell noch ungefährdeten Pflanzenarten mit spezifischen Standortansprüchen

gering (2): Standorte von Pflanzenarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine geringe Bedeutung haben

sehr gering (1): Standorte von Pflanzenarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine sehr geringe oder keine Bedeutung haben sehr gering

Tiere:

Funktion	Wertstufe
Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt	gering

Bewertungsrahmen:

hervorragend (6): Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine hervorragende Bedeutung insbesondere aufgrund ihrer Gefährdung haben

sehr hoch (5): Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine sehr hohe Bedeutung insbesondere aufgrund ihrer Gefährdung haben

hoch (4): Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine hohe Bedeutung insbesondere aufgrund ihrer Gefährdung haben

mittel (3): Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine mittlere Bedeutung haben, z. B. im Falle von aktuell noch ungefährdeten Tierarten mit spezifischen Lebensraumansprüchen.

gering (2): Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine geringe Bedeutung haben

sehr gering (1): Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine sehr geringe oder keine Bedeutung haben

3.2 Bewertung Boden

Bewertung des Schutzguts „Boden“ unter Berücksichtigung des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“:

Funktion	Wertstufe
Natürliche Bodenfunktionen, natürliche Bodenfruchtbarkeit, Filter- und Pufferfunktion Regler- und Speicherfunktion Wasser	sehr gering
Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen sowie von Geotopen als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes	sehr gering

Bewertungsrahmen:

hervorragend (6): Böden mit hervorragender Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen, z.B. besondere tiefgründige, gut entwickelte Lössböden ohne Stauwassereinfluss

sehr hoch (5): Böden mit sehr hoher Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen, z.B. tiefgründige, schwach steinige, lehmige Tonböden

hoch (4): Böden mit hoher Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen

mittel (3): Böden mit mittlerer Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen

gering (2): Böden mit geringer Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen, insbesondere durch Baumaßnahmen stark veränderte Böden

sehr gering (1): Fläche versiegelt oder befestigt Böden, deren Ausprägung nicht von den aufgeführten Beispielen abgedeckt wird, sind im Hinblick auf die natürlichen Bodenfunktionen individuell zu bewerten. Dabei sind die in der Tabelle vorgenommenen Einstufungen als Orientierungsmaßstab zu verwenden.

hervorragend (6): Ausprägungen von Böden und Geotopen mit hervorragender wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung sowie vom völligen Verschwinden bedrohte Bodentypen und Bodenformen.

sehr hoch (5): Ausprägungen von Böden und Geotopen mit sehr hoher wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung sowie stark gefährdete Bodentypen und Bodenformen

hoch (4): Ausprägungen von Böden und Geotopen mit hoher wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung sowie gefährdete Bodentypen und Bodenformen

mittel (3): Ausprägungen von Böden und Geotopen mit einer mittleren wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Bedeutung

gering (2): Ausprägungen von Böden und Geotopen mit geringer bis fehlender wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung

sehr gering (1): Ausprägungen von Böden und Geotopen sehr geringer bis keiner wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Bedeutung

3.3 Bewertung Wasser

Bewertung des Schutzguts „Wasser“ unter Berücksichtigung des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“:

Funktion	Wertstufe
Funktionen für den Naturhaushalt, die sich aus der Qualität und Quantität der Oberflächengewässer einschließlich der natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit der Fließgewässer ergeben	-
Funktionen für den Naturhaushalt, die sich aus der Qualität und Quantität des Grundwassers ergeben	mittel
Hochwasserschutzfunktion und Funktionen im Niederschlags-Abflusshaushalt (Retentionsfunktion)	mittel

3.4 Bewertung Klima, Luft

Bewertung des Schutzguts „Klima/ Luft“ unter Berücksichtigung des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“:

Funktion	Wertstufe
klimatechnische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	gering
Klimaschutzfunktionen durch Treibhausgasenken / -speicher	gering

Bewertungsrahmen:

hervorragend (6): mit Wirkung für den stark belasteten Siedlungsraum: besonders leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss- oder Luftleitbahnen oder besonders leistungsfähige Freiräume und Freiflächen

sehr hoch (5): mit Wirkung für den stark belasteten Siedlungsraum: leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss- oder Luftleitbahnen oder leistungsfähige Freiräume und Freiflächen

hoch (4): mit Wirkung für den mäßig belasteten Siedlungsraum: leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss- oder Luftleitbahnen oder leistungsfähige Freiräume und Freiflächen

mittel (3): mit Wirkung für den unbelasteten/gering belasteten Siedlungsraum: leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss- oder Luftleitbahnen oder leistungsfähige Freiräume und Freiflächen jeweils

gering (2): weniger leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss- oder Luftleitbahnen oder weniger leistungsfähige Freiräume und Freiflächen oder kein Bezug zu einem Siedlungsraum

sehr gering (1): fehlende Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete oder fehlende Freiräume und Freiflächen

Die Klassifizierung der Klimaschutzfunktion erfolgt nach den Kohlenstoffvorräten in „Corg-Vorräte in t/ha“ bis max. 200 cm Bodentiefe.

hervorragend (6): > 200 t/ha; Moore

sehr hoch (5): > 150 – 200 t/ha; entwässerte/degradierte Moore, Auenböden, Kolluvisole, Gleye

hoch (4): > 100-150 t/ha; Tschernoseme, Parabraunerden, Rigosole, Pseudogleye

mittel (3): > 50 – 100 t/ha; Braunerden, Regosole

gering (2): >0 - 50 t/ha; teilversiegelte Flächen, Ranker, Syroseme; Standorte mit geringen Senkenpotenzialen, z. B. extensive

Ackerstandorte geringer Bodenzahlen

3.5 Bewertung Landschaftsbild

Bewertung des Schutzguts „Landschaftsbild“ unter Berücksichtigung des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“:

Funktion	Wertstufe
Vielfalt von Landschaft als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes	hoch
Funktionen im Bereich des Erlebens und Wahrnehmens von Landschaft einschließlich landschaftsgebundener Erholung	mittel

Bewertungsrahmen:

hervorragend (6): eine Landschaft von europaweiter Bedeutung aufgrund ihres Gesamtcharakters oder aufgrund einer hervorragenden Ausprägung charakteristischer Merkmale der jeweiligen Landschaftskategorie, wie sie z. B. im Biosphärenreservat oder UNESCO-Weltkulturerbe zu erwarten sind.

sehr hoch (5): eine Landschaft von sehr hoher Bedeutung aufgrund ihres Gesamtcharakters oder aufgrund einer sehr hohen Ausprägung charakteristischer Merkmale der jeweiligen Landschaftskategorie wie sie z. B. in Landschaftsschutzgebieten, Naturparken und historischen Kulturlandschaften der Regionalplanung zu erwarten sind.

hoch (4): eine Landschaft von hoher Bedeutung aufgrund ihres Gesamtcharakters oder aufgrund einer hohen Ausprägung charakteristischer Merkmale der jeweiligen Landschaftskategorie

mittel (3): eine Landschaft mit einer mittleren Ausprägung mehrerer wertbestimmender Merkmale der in Spalte 3 genannten Landschaftskategorien

gering (2): eine Landschaft mit wenigen wertbestimmenden Merkmalen der in Spalte 3 genannten Landschaftskategorien

sehr gering (1): eine Landschaft mit sehr wenigen oder keinen wertbestimmenden Merkmalen der in Spalte 3 genannten Landschaftskategorien

hervorragend (6): Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft, z. B. Seen, Moore

sehr hoch (5): Landschaftsbildeinheit mit sehr hoher Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft, z. B. großflächige, weitgehend ungestörte Waldgebiete mit charakteristischen Waldtypen und weiteren Elementen wie Felsen oder naturnahe Bachläufen; Räume in weiträumigen offenen, ackerbaulich geprägten Kulturlandschaften mit Grünlandauen und weiteren für den konkreten Raum typischen Landschaftselementen

hoch (4): Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft, z. B. Räume in semi-urbanen Landschaften mit Landschaftselementen, die deren Eigenart betonen und zur landschaftsgebundenen Erholung besonders geeignet sind; Gebiete in strukturreichen Mittelgebirgen mit typischem Wechsel von Ackerbau, Grünland und Wald einschließlich gliedernder Gehölze

mittel (3): Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft, z. B. monostrukturierte Wälder oder reliefarme Ackerlandschaften ohne Strukturierung durch Gewässer oder Gehölze

gering (2): Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft, z. B. urbane/semi-urbane Landschaften mit geringem Freiraumanteil und mit geringer städtebaulicher Attraktivität

sehr gering (1): Landschaftsbildeinheit mit sehr geringer Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft, z. B. urbane/semi-urbane Landschaften mit sehr geringem Freiraumanteil oder mit sehr geringer städtebaulicher Attraktivität

4.0 Auswirkungen der geplanten Änderung des Bebauungsplans auf die Schutzgüter

Das vorliegende Planänderungsgebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet zwischen Kläranlage und nördlichem Ortsrand“, welcher bereits zweimal – letztmalig im Jahr 2019 - geändert wurde.

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Gewerbegebiet zwischen Kläranlage und nördlichem Ortsrand, 2. Änderung“ setzt im westlichen Teil des vorliegenden Änderungsgebiets eine „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ bzw. eine „Grünfläche“ überlagernd mit einer „Fläche für Entsorgungsanlagen, Zweckbestimmung Niederschlagswasserbeseitigung“ fest.

Innerhalb der festgesetzten Parkanlage ist die Anpflanzung von sechs Laubbäumen zeichnerisch festgesetzt.

Zudem sehen die textlichen Festsetzungen vor, dass im Bereich der Beckenböschungen des Regenrückhaltebeckens mindestens zwei heimische Laubbäume zu pflanzen sind.

Die Änderung des Bebauungsplans sieht im westlichen Teil des Änderungsgebiets zukünftig ein „Sondergebiet „Erweiterung Kläranlage“ mit einer Grundflächenzahl von 0,8 vor. Es sind ausschließlich Flächen für die Abwasserbeseitigung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB in Verbindung mit § 11 BauNVO zulässig.

Im östlichen Teil des Planänderungsgebiets ist bislang ein Gewerbegebiet festgesetzt; dort sollen zukünftig eine öffentliche Grünfläche, ein Regenrückhaltebecken sowie die Anpflanzung hochstämmiger Laubbäume festgesetzt werden.

4.1 Pflanzen, Tiere, Lebensräume

Auswirkungen gegenüber der planungsrechtlichen Ausgangssituation

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt im westlichen Teil des vorliegenden Änderungsgebiets eine „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ bzw. eine „Grünfläche“ überlagernd mit einer „Fläche für Entsorgungsanlagen, Zweckbestimmung Niederschlagswasserbeseitigung“ fest.

Innerhalb der festgesetzten Parkanlage ist die Anpflanzung von sechs Laubbäumen zeichnerisch festgesetzt. Zudem sehen die textlichen Festsetzungen vor, dass im Bereich der Beckenböschungen des Regenrückhaltebeckens mind. zwei heimische Laubbäume zu pflanzen sind. (In der Örtlichkeit sind die Baupflanzungen bislang nicht umgesetzt worden.)

Durch die geplante Änderung und Ausweisung eines Sondergebiets für die Erweiterung der Kläranlage wird die Anlage dieser Grünflächen einschl. der Parkanlage nicht mehr möglich sein. Auch die Anpflanzung der insgesamt mindestens 8 Laubbäume wird nicht mehr realisierbar sein.

Das Lebensraumpotential der Grünflächen und insbesondere der Laubbäume wird sich nicht entfalten können. Die Struktur- und Artenvielfalt wird gegenüber den Vorgaben des Rechtsplans reduziert.

Die Grünflächen einschließlich der Baumpflanzungen hatten zudem laut Begründung zum Rechtsplan eine Ausgleichsfunktion, welche zukünftig dauerhaft entfallen wird bzw. welche sich nicht entfalten kann.

Dahingegen wird im östlichen Teil des Änderungsgebiets, in welchem bislang ein Gewerbegebiet festgesetzt war, zukünftig eine als Magerwiese zu entwickelnde Grünfläche mit Baumpflanzungen sowie einem Regenrückhaltebecken festgesetzt.

In der Gesamtschau werden sich somit keine zusätzlichen Beeinträchtigungen ergeben.

Auswirkungen gegenüber dem derzeitigen örtlichen Zustand

Das Änderungsgebiet ist weitestgehend vegetationslos. Es kommt zum Verlust einen Schmetterlingsfliebers sowie kleinflächig von Ruderalvegetation.

Im östlichen Teil werden Vegetationsstrukturen (Grünfläche mit Magerwiese und Baumpflanzungen) dagegen neu entwickelt.

4.2 Boden

Auswirkungen gegenüber der planungsrechtlichen Ausgangssituation

Durch die Ausweisung eines Sondergebiets für die Erweiterung der Kläranlage ist zukünftig von einer zulässigerweise zu versiegelnden Fläche von ca. 550 m² auszugehen. Gegenüber dem Ausgangszustand „Grünfläche“ im westlichen Teil des Änderungsgebiets kommt es zu einem entsprechenden Verlust der ökologischen Bodenfunktionen.

Die Ausgleichsfunktion der Grünflächen bzw. der Baumpflanzungen wird zukünftig dauerhaft entfallen bzw. kann sich nicht entfalten.

Im östlichen Teil des Änderungsgebiets, in welchem bislang ein Gewerbegebiet festgesetzt war, wird dagegen eine öffentliche Grünfläche, ein Regenrückhaltebecken sowie die Anpflanzung hochstämmiger Laubbäume festgesetzt.

Es sind somit keine zusätzlichen Beeinträchtigungen in der Gesamtschau zu erwarten.

Auswirkungen gegenüber dem derzeitigen örtlichen Zustand

Zukünftig wird im westlichen, für die Kläranlagenerweiterung vorgesehenen Änderungsgebiet ein großer Teil des bislang wasserdurchlässig befestigten Geländes überbaut bzw. versiegelt werden. Es kommt zu einem Verlust sämtlicher ökologischer Bodenfunktionen.

Derzeitig stehen allerdings auch keine natürlichen Böden mehr an.

Im östlichen Teil wird eine natürliche Bodenentwicklung innerhalb der zukünftigen Grünfläche ermöglicht.

4.3 Wasser

Auswirkungen gegenüber der planungsrechtlichen Ausgangssituation

Im Zuge der Ausweisung eines Sondergebiets für die Erweiterung der Kläranlage im westlichen Teil des Änderungsgebiets kommt es gegenüber dem Ausgangszustand „Grünfläche“ zu einer Erhöhung des oberflächlichen Abflusses.

Aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebiets des Rheins bzw. innerhalb eines „Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten“¹⁴ sind bei Umsetzung der Änderungsplanung durch die künftig zulässige Bebauung zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu erwarten. Es kommt zu einem Retentionsraumverlust.

Dahingegen wird im östlichen Teil des Änderungsgebiets, in welchem bislang ein Gewerbegebiet festgesetzt war, nunmehr eine öffentliche Grünfläche, ein Regenrückhaltebecken sowie die Anpflanzung hochstämmiger Laubbäume festgesetzt. Bauliche Anlagen, welche sich nachteilig auf den Hochwasserabfluss auswirken könnten, sind somit nicht mehr zulässig.

Insgesamt werden sich somit keine zusätzlichen Beeinträchtigungen ergeben.

Auswirkungen gegenüber dem derzeitigen örtlichen Zustand

Gegenüber dem derzeitigen Zustand mit der befestigten, aber nicht versiegelten Fläche kommt es im westlichen, für die Kläranlagenerweiterung vorgesehenen Teil zu einer Erhöhung des oberflächlichen Abflusses. Zudem ergibt sich ein Retentionsraumverlust; bei Überschwemmungen können sich nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss durch bauliche Anlagen ergeben.

Im östlichen Teil wird dagegen die Entwicklung einer Grünfläche und die Anpflanzung hochstämmiger Laubbäume erfolgen.

¹⁴ Quelle: www.geoportal-wasser.rlp-umwelt.de

4.4 Klima, Luft

Auswirkungen gegenüber der planungsrechtlichen Ausgangssituation

Aufgrund der Änderung des Bebauungsplans wird die Anpflanzung der bislang im westlichen Teil des Änderungsgebiets festgesetzten Laubbäume nicht mehr möglich sein; deren günstiges Potential auf die kleinklimatischen Verhältnisse entfällt.

Zudem ergeben sich durch die zu erwartende Versiegelung von bislang als „Grünflächen“ ausgewiesenen Flächen nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut.

Im östlichen Teil des Änderungsgebiets, in welchem bislang ein Gewerbegebiet festgesetzt war, wird dagegen eine öffentliche Grünfläche, ein Regenrückhaltebecken sowie die Anpflanzung hochstämmiger Laubbäume festgesetzt.

Insgesamt sind somit keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Auswirkungen gegenüber dem derzeitigen örtlichen Zustand

Die zu erwartende Versiegelung im Zuge der Kläranlagenerweiterung auf bislang wasserdurchlässig befestigtem Gelände führt dazu, dass die lokale Evapotranspirationsrate weiter abnimmt und die Wärmereflektion im Gebiet zunimmt. Von einem relevanten Wirkungszusammenhang zu siedlungsklimatischen Verhältnissen wird aber nicht ausgegangen.

Während der Bauphase sowie im Zusammenhang mit der zukünftigen Nutzung wird es zu einem Ausstoß von Schadstoffen bzw. klimaschädlicher Gase kommen.

Dagegen wird sich die vorgesehene Entwicklung einer Grünfläche und die Anpflanzung von Laubbäumen im östlichen Teil des Planänderungsgebiets günstig auswirken.

4.5 Landschaftsbild

Auswirkungen gegenüber der planungsrechtlichen Ausgangssituation

Durch die Ausweisung eines Sondergebiets für die Erweiterung der Kläranlage wird die Realisierung der Grünflächen und die Anpflanzung der Laubbäume im westlichen Teil des Änderungsgebiets nicht mehr möglich sein. Das Potential der Grünflächen und v.a. der Bäume für das Landschaftsbild wird sich nicht entfalten können.

Die Ausgleichsfunktion der Grünflächen bzw. der Baumpflanzungen wird zukünftig dauerhaft entfallen bzw. kann sich nicht entfalten.

Im östlichen Teil des Planänderungsgebiets werden dagegen eine öffentliche Grünfläche, ein Regenrückhaltebecken sowie die Anpflanzung hochstämmiger Laubbäume im Bereich eines bislang ausgewiesenen Gewerbegebiets festgesetzt.

In der Gesamtschau werden sich somit keine zusätzlichen Beeinträchtigungen ergeben.

Auswirkungen gegenüber dem derzeitigen örtlichen Zustand

Die Lage des Plangebiets im UNESCO-Welterbe `Oberes Mittelrheintal` impliziert bereits, dass sich das Gelände in einem gegenüber baulichen Eingriffen sensiblen Bereich befindet.

Aufgrund des strukturarmen Charakters mit der befestigten Platzfläche ist der Änderungsbereich selbst allerdings eher defizitär für die landschaftliche Wahrnehmung im Bereich der Ortseingangssituation.

Durch die Erweiterung des derzeitigen Kläranlagengeländes bzw. die baulichen Maßnahmen werden sich gewisse Beeinträchtigungen des örtlichen Erscheinungsbilds ergeben.

Der Charakter der Landschaft wird sich durch die Baumaßnahmen aber nicht relevant verändern. Für das Landschaftsbild relevante Strukturen werden nicht beansprucht.

Vorteilhaft für das Erscheinungsbild im Ortseingangsbereich wird sich dagegen die vorgesehene Anpflanzung von Laubbäumen und die Entwicklung einer Wiesenfläche auf der geplanten Grünfläche im östlichen Teil des Plangebiets auswirken.

5.0 Artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG

Es wird prognostiziert, dass im Zuge der Verwirklichung des Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i.S.d. § 44 BNatSchG tangiert werden:

Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Das Risiko von baubedingten Tötungen ist gering. Vogelbruten können in dem betroffenen Gelände weitestgehend ausgeschlossen werden. Der Rückschnitt bzw. die Entnahme von Gehölzen (hier: ein Schmetterlingsflieder) darf ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

Eine signifikante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung gegenüber der derzeitigen Situation nicht zu befürchten.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind ebenfalls nicht zu erwarten:

Es ist nicht damit zu rechnen, dass die betroffenen Flächen für europarechtliche geschützte Arten Funktionen eines essentiell bedeutsamen Lebensraum übernehmen.

Vorkommen von Reptilien sind aufgrund des weitgehend stark verdichteten Belags wenig wahrscheinlich bzw. nur untergeordnet in randlichen Bereichen (im Übergang zur bewachsenen Böschung des Bahndamms) möglich. Dennoch sollen vorsorglich als Maßnahme zur Bereitstellung von geeigneten Lebensraumangeboten für Eidechsen und andere Reptilien zwei Steinschüttungen aus Natursteinmaterial innerhalb der geplanten Grünfläche angelegt werden.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Baubedingte Störungen sind zeitlich begrenzt und werden nicht eine solche Intensität erreichen, dass etwaige lokale Populationen von europarechtlich geschützten Arten im Umfeld erheblich gestört werden bzw. sich deren Erhaltungszustände verschlechtern. Das Gelände ist durch die Bahnstrecke, die Bundesstraße, Kläranlage und den benachbarten Lebensmittelmarkt hinsichtlich Störungen bereits deutlich vorbelastet.

Nutzungsbedingte Störreize werden gegenüber dem derzeitigen Zustand tendenziell zunehmen, allerdings nicht in einem signifikanten Umfang. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die laut bestehendem Bebauungsplan vorgesehene gewerbliche Nutzung im östlichen Teil des Planänderungsgebiets zukünftig nicht erfolgen wird.

6.0 Natura 2000-Verträglichkeit

6.1 Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“

Die Gebietskulisse des Vogelschutzgebiets „Mittelrheintal“ beginnt rund 25 m nordöstlich des Plangebiets. Sie umfasst dort bewaldete Rheinhänge jenseits der Bahnstrecke.

Charakteristisch für das 15.153 ha große Schutzgebiet ist das Durchbruchstal des Mittelrheins im Rheinischen Schiefergebirge.

Die ausweisungsrelevanten Vogelarten des Vogelschutzgebiets sind:

- Grauspecht (*Picus canus*)
- Haselhuhn (*Tetrastes bonasis*)
- Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus matius*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
- Uhu (*Bubo bubo*)
- Wendehals (*Jynx torquilla*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Zippammer (*Emberiza cia*)

Die Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet lauten:¹⁵

„Erhaltung oder Wiederherstellung strukturreicher Laub- und Mischwälder mit ausreichendem Eichenbestand sowie von Magerrasen und Felsbiotopen“.

Von relevanten Wechselbeziehungen zwischen dem etwa 1.300 m² umfassenden Planänderungsgebiet und dem Schutzgebiet ist nicht auszugehen.

Die vom Eingriff betroffenen Bereiche übernehmen für die kennzeichnenden Vogelarten des Gebiets keine Habitatfunktionen.

In den Verbreitungskarten (Stand: Nov. 2010)¹⁶ zum benachbarten Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ sind in den Rheinhängen - ab etwa 320 m nördlich des Plangebiets – mehrere Vorkommen des Neuntöters eingetragen, siehe Kap. 2.4. Zudem befindet sich das Plangebiet laut der Verbreitungskarte 2 innerhalb eines großräumig dargestellten Wespenbussards-Reviers sowie knapp außerhalb von großräumig dargestellten Revieren von Rot- und Schwarzmilan.

Geeignete Lebensraumstrukturen bzw. Brut- und Jagdgebiete dieser Arten werden durch die Änderungsinhalte der vorliegenden Planung nicht beeinträchtigt.

Durch die zukünftige Nutzung wird die Intensität von Störreizen wie Geräusche, Licht, Bewegungsunruhe zwar tendenziell erhöht. Gegenüber dem derzeitigen Zustand mit den Vorbelastungen v.a. durch Bahnstrecke und Bundesstraße sind aber keine signifikanten zusätzlichen nutzungsbedingten Störreize zu erwarten, welche sich nachteilig auf etwaige Populationen ausweisungsrelevanter Arten in der Umgebung bzw. in den Rheinhängen auswirken könnten.

Die Umsetzung der Bebauungsplanänderung widerspricht nicht den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets können ausgeschlossen werden.

¹⁵ vgl. Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005

¹⁶ Bearbeitung: Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord AG-GIS (Abt. 4)

6.2 FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“

Das FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ überlagert sich in den Rheinhängen östlich des Planungsgebiets mit dem Vogelschutzgebiet.

Bei dem FFH-Gebiet mit einer Größe von 4.555 ha handelt es sich um einen Ausschnitt des Mittelrheintals mit vielfältigen Ausprägungen von Xerothermbiotopen, insbesondere Felsen und Gesteinshalden in Verzahnung mit Trockenwäldern und -gebüsch. Zudem finden sich Grünlandmagerstandorte; Flussbiotope in Resten, naturnahe Bachtäler und Laubwälder.

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet lauten:¹⁷

„Erhaltung oder Wiederherstellung

- der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und –gemeinschaften sowie der Gewässerqualität an den Rheinzufüssen, auch als Lebensraum autochthoner Fischarten und des Steinkrebsses,
- von Schlucht-, Buchen- und lichten Eichen-Hainbuchenwäldern,
- von nicht intensiv genutzten Wiesen und Magerrasen sowie unbeeinträchtigten Felslebensräumen, kleinräumigen Lebensraummosaiken, auch als Nahrungshabitat für Fledermäuse,
- von großen Fledermauswochenstuben und ungestörten Winterquartieren“

Die kennzeichnenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie des FFH-Gebiets sind:

- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150)
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260)
- Trockene europäische Heiden; hier: Felsbandheide (4030)
- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) (6210)
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) (6410)
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe; hier: Submediterraner Halbtrockenrasen auf karbonatischem Boden, brachgefallen (6430)
- Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis); hier: Artenreiches, frisches Grünland der planaren bis submontanen Stufe (6510)
- Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas (8150)
- Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation; hier: natürlicher Silikاتفels (8220)
- Silikاتفelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii; hier: natürlicher Silikاتفels (8230)
- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)
- Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) (9130)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum); hier: Traubeneichen-Hainbuchenwald trocken-warmer Standorte (9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion); hier: Ahorn-Linden-Hangschuttwald wärmerer Standorte (9180)
- Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0)

Die ausweisungsrelevanten Arten des FFH-Gebiets sind:

- Bechsteinfledermaus
- Großes Mausohr
- Hirschkäfer

¹⁷ vgl. Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005

-
- *Groppe*
 - *Spanische Flagge*
 - *Steinkrebs*

Innerhalb des Planungsgebiets treten keine FFH-Lebensraumtypen auf.

Laut der „Grundlagenkarte Lebensraumtypen“ des Bewirtschaftungsplans zum FFH-Gebiet befinden sich in den Rheinhängen ab rund 130 m nördlich des Plangebiets vereinzelte Vorkommen des Lebensraumtyps 8230 (*Silikatfelsen mit Pioniervegetation ...*). Im Übrigen liegen keine Hinweise auf Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen in der Umgebung vor.

Eine Tangierung bzw. Beeinträchtigung des Lebensraumtyps erfolgt nicht. Auch werden sonstige FFH-Lebensraumtypen nicht beeinträchtigt.

In der „Grundlagenkarte Fauna“ des Bewirtschaftungsplans zum FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ sind in der Nähe des Plangebiets Vorkommen von *Spanischer Flagge* und *Segelfalter* eingetragen. Bei der *Spanischen Flagge* handelt es sich um eine ausweisungsrelevante Art des FFH-Gebiets. In artrelevante Lebensräume der Art wird nicht eingegriffen.

Durch die vorliegenden Änderungsinhalte ergeben sich auch keine Beeinträchtigungen potentieller Lebens- und Nahrungsräume sonstiger ausweisungsrelevanter Arten.

Durch die Nutzung der geplanten Kläranlagenerweiterung wird die Intensität von Störreizen wie Geräusche, Licht, Bewegungsunruhe zwar tendenziell erhöht. Gegenüber dem derzeitigen Zustand sind aber keine signifikanten zusätzlichen nutzungsbedingten Störreize zu erwarten, welche sich nachteilig auf etwaige Populationen ausweisungsrelevanter Arten in der Umgebung auswirken könnten.

Die Umsetzung der Planung widerspricht nicht den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets können ausgeschlossen werden.

7.0 Maßnahmenkonzept zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von Beeinträchtigungen

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung. Es wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 BauGB angewendet.

Ein Erfordernis zu einem naturschutzrechtlichen Ausgleich besteht somit nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 nicht.

Unabhängig von den planungsrechtlichen Grundsätzen, welche im Verfahren nach § 13a BauGB gelten, besteht aber ein Ausgleichserfordernis für die gemäß dem bestehenden Bebauungsplan festgesetzten, zukünftig entfallenden Grünflächen, welche eine Ausgleichsfunktion für durch den Rechtsplan hervorgerufene Eingriffe erfüllen.

Darüber hinaus sind artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG zu beachten

Für die Inwertsetzung der betroffenen ausgleichserheblichen Grünflächen wird das Bilanzierungsverfahren gemäß dem „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ angewendet, siehe Kap. 7.1.

Gemäß der integrierten Biotopwertbewertung weisen die betroffenen ausgleichserheblichen Grünflächen eine Kompensationswertdifferenz (Ausgleichswert) in Höhe von etwa 6.520 Biotopwertpunkten auf, welche zukünftig entfallen wird.

Um dies zu kompensieren, soll eine Grünfläche im bislang festgesetzten Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Dort soll eine magere Wiese entwickelt werden. Integriert wird eine „Fläche für Entsorgungsanlagen, Zweckbestimmung Niederschlagswasserbeseitigung“ im Bereich der örtlich bereits vorhandenen Regenwasserrückhaltung. Es erfolgen zudem Festsetzungen zur Anpflanzung hochstämmiger Laubbäume.

Darüber hinaus sollen vorsorglich als Maßnahme zur Verbesserung des Habitatangebots für Eidechsen und andere Reptilien zwei Steinschüttungen aus Natursteinmaterial innerhalb der geplanten Grünfläche angelegt werden.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen und Hinweise des bestehenden Bebauungsplans weiterhin.

In dem Maßnahmenblatt im Anhang wird die Ausgestaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen als Hinweis zu den textlichen Festsetzungen erläutert.

7.1 Bilanzierung gemäß „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“

Wertbestimmung der betroffenen Kompensationsflächen (Grünflächen) gemäß der integrierten Biotopbewertung:

Bei Baumpflanzungen ist der Stammumfang in cm, gemessen in 1,3 m Höhe, anzusetzen. 1 cm Stammumfang sind dabei als 1 m² Fläche anzusetzen. Einzelbäume werden bei der Flächensummierung nicht berücksichtigt.

Tabelle : Ermittlung des Biotopwerts der Kompensationsflächen im IST-Zustand

Code	Biototyp	Biotopwert/m ²	Fläche (m ²)	Biotopwert
HT3	Lagerplatz, unversiegelt, geschotterter Belag	3	678	2.034
	Gesamt:		678	2.034

Tabelle : Ermittlung des Biotopwerts der Kompensationsflächen im ZIEL-Zustand (Prognose)

Code	Biototyp	Biotopwert/m ²	Fläche (m ²)	Biotopwert
HM3a	Strukturreiche Grünanlage (hier: Grünfläche „Parkanlage“ inkl. Baumpflanzungen)	12	424	5.088
EA1	Fettwiese, mäßig artenreich Abwertung wegen technischer Überformung (hier: Fläche für Regenwasserversickerung in Erdbauweise)	12 (=15-3)	254	3.048
BF3	Einzelbäume, autochthone Arten, mittlere Ausprägung (hier: anzupflanzende Bäume innerhalb Fläche für Regenwasserversickerung)	15	(2 St. x 14)	420
	Gesamt:		678	8.556

Gemäß der integrierten Biotopwertbewertung weisen die betroffenen ausgleichserheblichen Grünflächen eine Kompensationswertdifferenz (Ausgleichswert) in Höhe von 6.522 Biotopwertpunkten auf. Dieser Ausgleichswert wird zukünftig entfallen.

Kompensationsmaßnahmen

Als Ausgleichsmaßnahmen sollen folgende landespflegerische Maßnahmen durchgeführt werden:

- Festsetzung einer „Grünfläche“ im bislang festgesetzten Gewerbegebiet, Vorgaben zur Bepflanzung mit hochstämmigen Laubbäumen, Entwicklung einer Magerwiese, Ausweisung einer (örtlich vorhandenen) Rückhaltemulde

Wertbestimmung der Kompensationsflächen gemäß der integrierten Biotopbewertung:

Tabelle : Ermittlung des Biotopwerts der Kompensationsflächen im IST-Zustand

Code	Biotoptyp	Biotopwert/m ²	Fläche (m ²)	Biotopwert
HN1	Gebäude <i>(hier: zu überbauende Flächen im Gewerbegebiet bei GRZ 0,6)</i>	0	378	0
HT2	Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad, geschotterter Belag oder wassergebundene Decke <i>(hier: zulässige Überschreitung der GRZ durch wasserdurchlässig befestigte Stellplätze, Hofflächen usw. im Gewerbegebiet)</i>	3	189	567
HJ1	Ziergarten, strukturarm <i>(hier: nicht überbaubare Grundstücksflächen im Gewerbegebiet)</i>	7	63	441
	Gesamt:		630	1.008

Tabelle : Ermittlung des Biotopwerts der Kompensationsflächen im ZIEL-Zustand (Prognose)

Code	Biotoptyp	Biotopwert/m ²	Fläche (m ²)	Biotopwert
HM3a	Strukturreiche Grünanlage <i>(hier: Grünfläche inkl. Baumpflanzungen)</i>	12	480	5.760
FD1	Tümpel, eutroph <i>Abwertung wegen technischer Überformung</i>	12 (=15-3)	150	1.800
	Gesamt:		630	7.560

Bestimmung des Biotopwerts nach Durchführung von Kompensationsmaßnahmen:

Der Kompensationsbedarf in Höhe von 6.522 Biotopwertpunkten ist damit erfüllt (7.560 – 1.008 = 6.552).

Anhang

**Hinweise zu den textlichen Festsetzungen/
Maßnahmenblatt**

Landschaftsplanerischer Beitrag zum Bebauungsplan**Maßnahmen- Nr. M1****3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet zwischen Kläranlage und nördlichem Ortsrand“****Ortsgemeinde Kamp-Bornhofen****Art der Maßnahme:** Ausgleichsmaßnahme**Maßnahmenbeschreibung:**

- Entwicklung einer strukturreichen Grünfläche: Anpflanzung von hochstämmigen Laubbäumen, Entwicklung einer mageren Wiese, Anlage von Steinschüttungen für Reptilien

Die Grünfläche ist als magere Wiese zu entwickeln. Ausgenommen wird die Fläche zur Niederschlagswasserbeseitigung. Um eine Vegetationsentwicklung zu ermöglichen, sind befestigte und verdichtete Bereiche tiefgründig zu lockern und mit geeignetem Bodenmaterial zu durchmischen.

Anschließend ist eine Einsaat mit einer standorttypischen, gebietseigenen Gras-/Kräutermischung (Kräuteranteil mind. 30 %) durchzuführen.

An den im Plan gekennzeichneten Standorten sind sechs hochstämmige Laubbäume anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen.

An den Baumstandorten muss ein durchwurzelbarer, mit geeignetem Substrat gefüllter Raum mit einer Tiefe von mindestens 0,8 m und einer Grundfläche von mind. 16 m² zur Verfügung stehen.

*Zu verwendende Bäume:*Stieleiche (*Quercus robur*) und/oderSommerlinde (*Tilia platyphyllos*)

Mindestqualität des Pflanzguts: Laubbäume: Hochstamm, 3xv., StU 16-18 cm

An sonnenexponierten Standorten im nördlichen Bereich der Grünfläche sind zwei Steinschüttungen aus Natursteinmaterial zur Schaffung von Lebensraumangeboten für Reptilien anzulegen.

Die Steinschüttungen müssen jeweils über eine Grundfläche von mind. 5 m² verfügen. Sie müssen eine Höhe von 1 m aufweisen und 0,8 m in den Boden eingesenkt werden, um als Überwinterungsplatz zu dienen. Zu verwenden ist gebrochenes Natursteinmaterial lokaler Herkunft mit Kantenlängen zwischen 10 cm und 30 cm.

Pflege:

Wiese: zweimalige Mahd pro Jahr mit Abtransport des Mähguts (1. Mahdtermin frühestens am 15. Juni)

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig

Baumpflanzungen: Durchführung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

Ausgefallene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

Steinschüttungen: einmal jährliches Freimähen (ab 1. Oktober) zur Verhinderung einer Verbuschung mit Abtransport des Mähguts

Festsetzungsmöglichkeit:

öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) 15. BauGB

Ziel / Begründung der Maßnahme:

Aufwertung der Biotopfunktion durch Entwicklung von artenreichen Wiesen im Komplex mit standorttypischen Laubgehölzen, Schaffung von Lebensraumangeboten für Reptilien und andere Tierarten

Ermöglichen einer natürlichen Bodenentwicklung, Verbesserung des durchwurzelbaren Bodenraums

Rückhaltung von Niederschlagswasser vor Ort

Anreicherung des Landschafts-/Siedlungsbilds, Strukturaufwertung im Ortseingangsbereich, landschaftsgemäße Einbindung der Kläranlagenerweiterung

Trägerschaft: OG Kamp-Bornhofen

Angaben zur Eingabe in das amtliche Kompensationsflächenverzeichnis über das webbasierte System Kompensationsverzeichnis-Service-Portal (KSP):

Parzelle	Flächengröße
Gemarkung Kamp-Bornhofen, Flur 21, Flurstück 652/3 (tlw.)	630 m ² Ausgleichsfläche
Biotoptyp (Ausgangszustand)	
Lagerplatz, unversiegelt (HT3)	630 m ²
Maßnahmen/ Maßnahmendetails	
Neuanlage Grasland/Heide/Ried: Einsaat von Saatgut regionaler Herkunft	480 m ²
Mahd: zweischürig, Abräumen des Mähgutes, Verwertung oder Entsorgung	480 m ² 480 m ²
Weitere Nutzungseinschränkungen Grünland: Ausschluss Herbizide/Fungizide, Ausschluss Düngung, allg.	480 m ² 480 m ²
Sonderbiotope: Aufsetzen von Steinhaufen	2 St.
Neuanlage von Gehölzbeständen: Pflanzung von Einzelbäumen	6 St.
Gehölzpflege: Sonstiges: Durchführung von Fertigstellungs- und Entwicklungspflege	6 St.
Zielbiotoptyp	
Magerwiese (ED1)	480 m ²
Einzelbäume (BF3)	6 St.
Tümpel (FD1)	150 m ²

